



Floridsdorfer Turnverein 1865  
Grabmayrgasse 13-17  
1210 Wien  
ZVR-Zahl 021361584

---

## **Satzungen des Floridsdorfer Turnvereines 1865**

### **1. Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Floridsdorfer Turnverein 1865". Der Verein ist im Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 021361584 eingetragen, übt seine Tätigkeit in Wien aus und hat seinen Sitz in Wien 21.

### **2. Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erhaltung, Hebung und Förderung der Gesundheit, insbesondere die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder durch Sportausübung. Der Verein tritt für die demokratische Verfassung und die Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich ein. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **3. Zur Erreichung des Zweckes dient**

- a) ein geordneter Sportbetrieb, der alle Zweige der Leibesübungen für alle Altersstufen umfasst, unter anderem Tennis, auf allen Gebieten des Wettkampf-, Breiten- und Gesundheits-sports
- b) die Abhaltung von Turnfesten, Wettkämpfen, Schauvorführungen, Vorträgen, geselligen Veranstaltungen, Wanderungen u. dgl. und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände
- c) die Beschaffung von Übungsräumen und Übungsplätzen sowie von Turngeräten
- d) die Pflege des volkstümlichen Brauchtums

### **4. Aufbringung der Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Vereinsmitglieder
- b) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden
- c) durch Einschreibgebühren
- d) durch Reinerträge von Veranstaltungen
- e) durch Vermietung und Verpachtung von Vereinseigentum

### **5. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ausübenden Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Ausübende Mitglieder sind jene, die sich an den Vereinsaktivitäten beteiligen. Ausübende Mitglieder gliedern sich in
  1. ordentliche Mitglieder ab dem 18. Geburtstag
  2. außerordentliche Mitglieder bis zum 18. Geburtstag
- b) Unterstützende Mitglieder sind solche, die alljährlich mindestens einen von der Hauptversammlung bestimmten Beitrag leisten.

- c) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Wird einem ordentlichen Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verliehen, ist es vom Mitgliedsbeitrag befreit und einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt.

## **6. Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Anmeldung und endgültig durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **7. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Unterlässt ein Vereinsmitglied trotz Mahnung die Zahlung der rückständigen Beiträge, so kann auf Grund eines Vorstandsbeschlusses seine Streichung erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon ungerührt.

Die Ausschließung eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) wegen Nichteinhaltung der Satzungen
- b) wenn ein Verhalten vorliegt, welches das Ansehen des Vereines gefährdet oder die Belange des Vereines nachteilig beeinflusst.

## **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ausübenden Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder haben die Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände einzuhalten.

## **9. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

## **10. Die Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal im Jahr zu dem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung binnen 6 Wochen einberufen, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Grundes fordert, oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers.

Jede Hauptversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung den ordentlichen Mitgliedern auf den Informationstafeln im Turn- und Tennisbereich und im Schaukasten anzukündigen. Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen und müssen von mindestens zwölf stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. Jede Hauptversammlung ist zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzungen nichts anderes vorsehen, mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Anzahl der Anträge und Wahlvorschläge des Vorstandes und der Mitglieder sowie deren Inhalt sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung vom Vorstand wie oben bekannt zu geben.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit abgehalten werden. Die Durchführung der Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel. Wenn Mitglieder ihre Mailadresse bekannt gegeben haben, erhalten sie per Mail einen Stimmzettel an diese Mailadresse zugesandt, Mitglieder ohne Mail werden mit einem Brief informiert, dem der Stimmzettel beiliegt. Außerdem werden Blanko-Stimmzettel in der Turnhalle und im Tennisgebäude aufgelegt. Die Stimmzettel sind auszufüllen und zu unterschreiben und müssen bis zu dem vom Vorstand bekanntgegeben Termin beim FTV einlangen. Die Stimmzettel können mit der Post geschickt, in den Briefkasten Grabmayrgasse 13 eingeworfen oder gescannt per Mail mit einem eindeutigen Betreff an die in der Einladung anzugebende Mailadresse gesendet werden. Die sonstigen Bestimmungen bleiben gleich.

## **11. Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Enthebung, Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 6) Beschlussfassung über eingelangte Anträge und auf der Tagesordnung stehende Punkte, Beratung über Allfälliges.
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 9) Beschlussfassung über Belastung oder Veräußerung von vereinseigenem Grund und Boden.
- 10) Beschlussfassung über Beteiligungen des Vereins an Firmen oder Gesellschaften sowie über Verträge und Mietverträge, welche den Verein an der Erreichung der im Punkt 3. der Satzungen angeführten Vereinszwecke nachhaltig behindern.

## **12. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Obmann, Obmann-Stellvertreter, Sektionsleiter Turnen, Sektionsleiter Tennis, Schriftführer und Kassier. Die Hauptversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder ernennen und für jedes Vorstandsmitglied einen oder mehrere Stellvertreter wählen. Sie kann jedes Vorstandsmitglied mit der vorläufigen Führung der Geschäfte jedes anderen Vorstandsmitgliedes mit Ausnahme des Obmannes beauftragen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, mit Ausnahme des Obmanns an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, führt die Geschäfte des Vereines, bestimmt die Sitzungen und führt den Vorsitz in denselben, sorgt für die Einhaltung der Satzungen und unterfertigt je nach Sachlage unter Gegenzeichnung des Schriftführers oder des Kassiers alle vom Verein ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

Der Obmann kann jedes Vorstandsmitglied mit der vorläufigen Führung der Geschäfte jedes anderen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Der Kassier hat auf Verlangen des Vorstandes oder eines Rechnungsprüfers jederzeit Rechnung zu legen und ist für die genaue Buchführung

verantwortlich. Der Schriftführer besorgt die Abfassung der Sitzungsberichte, den Schriftwechsel und das Mitgliederverzeichnis.

Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

Bei Verhinderung des Obmannes übernimmt dessen Stellvertreter die Geschäfte. Ist der Vorstand dauernd handlungsunfähig, so ist vom ältesten Vorstandsmitglied, von einem Rechnungsprüfer oder vom ältesten ordentlichen Vereinsmitglied eine außerordentliche Hauptversammlung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.

### **13. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Vorbereitung der Hauptversammlung
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung
- 4) Information der Mitglieder in den Hauptversammlungen über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereines

### **14. Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **15. Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder den fünften Schiedsrichter, der gleichzeitig als Vorsitzender des Schiedsgerichtes fungiert. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### **16. Vereinsauflösung**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

- 3) Die auflösende Hauptversammlung verfügt über das vorhandene Vereinsvermögen und hat dieses wieder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zuzuführen. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes.

#### **17. Gültigkeit**

Diese Satzungen wurden durch die Hauptversammlung am 16.2.2023 beschlossen.

Viktor Filipczak  
Obmann

Dipl.Ing. Hans Ploder  
Schriftführer